

Stellungnahme

zu dem Antrag der Fraktion der SPD
"Finanztransaktionssteuer in Europa einführen
- Gesetzesinitiative jetzt vorlegen" – Druck-
sache 17/6086, einem deutsch-französischen
Positionspapier zur Finanztransaktionssteuer
(Ausschussdrucksache 17(7)226) sowie zu
dem Richtlinienvorschlag der Europäischen
Kommission zur Finanztransaktionssteuer -
Ratsdok. Nr. 14942/11

Berlin, 23. November 2011

Federführer:
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28 | 10178 Berlin
Telefon: +49 30 1663-1204
Telefax: +49 30 1663-1298
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme vom 23. November 2011 zu dem Antrag der Fraktion der SPD "Finanztransaktionssteuer in Europa einführen - Gesetzesinitiative jetzt vorlegen" – Drucksache 17/6086, einem deutsch-französischen Positionspapier zur Finanztransaktionssteuer (Ausschussdrucksache 17(7)226) sowie zu dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Finanztransaktionssteuer - Ratsdok. Nr. 14942/11

Teil I - Allgemeine Anmerkungen

Mit den vorliegenden Anträgen sowie dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission soll durch die Einführung einer Finanztransaktionssteuer vor allem erreicht werden,

- aus dem Finanzsektor ein zusätzliches substantielles Steuersubstrat zur Finanzierung der Staatshaushalte bzw. der Europäischen Union zu erzielen,
- unerwünschte Spekulationen im Finanzmarkt einzudämmen und hierdurch
- die Finanzmärkte zu stabilisieren.

Bei näherer Analyse ergeben sich jedoch gravierende Zweifel, ob diese Ziele – so sehr sie von ihren Befürwortern als wünschenswert angesehen werden – mit den vorgelegten Vorschlägen realisiert werden können. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Einführung einer Finanztransaktionssteuer negative Auswirkungen nicht nur für Finanzinstitute, sondern allgemein für Unternehmen und Bürger sowie Wirtschaft und Finanzstandorte der betroffenen Staaten insgesamt haben würde.

Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft birgt die Einführung einer Finanztransaktionssteuer auf der Basis der vorliegenden Vorschläge insbesondere folgende massive Gefahren:

1. Finanztransaktionssteuer wegen möglicher Ausweichreaktionen fiskalisch – wenn überhaupt – nur vertretbar, wenn sie global oder zumindest EU-weit (EU-27) eingeführt wird

Die Europäische Kommission sieht zwar in ihrem Richtlinienvorschlag die Einführung einer Finanztransaktionssteuer für die gesamte EU vor und erhofft sich hieraus bis zu 57 Mrd. € an Steuermehreinnahmen pro Jahr. Dem liegt jedoch kein Konsens auf EU-Ebene zugrunde. Insbesondere Großbritannien und Schweden lehnen eine solche Steuer unverändert strikt ab. Auch Luxemburg und Italien haben Bedenken geäußert.

Die Einführung einer Finanztransaktionssteuer nur in einzelnen EU-Mitgliedstaaten, etwa der Euro-Zone und ohne Großbritannien als größtem Finanzmarkt in Europa, würde die akute Gefahr von Ausweichreaktionen zu Lasten der betroffenen Staaten mit sich bringen, die eine solche Steuer einführen. Hiervon geht auch die Europäische Kommission in der von ihr durchgeführten Wirkungsanalyse aus. Zwar versucht die Europäische Kommission dem mit einem weit ausgelegten „Ansässigkeitsprinzip“ zu begegnen (vgl. dazu ausführlich unter Teil II). Es bestehen jedoch Zweifel sowohl EU-rechtlicher als auch tatsächlicher Art, ob derartige Ausweichreaktionen damit verhindert werden können. So ist bereits äußerst zweifelhaft, ob die vorgesehene fiktive EU-Ansässigkeit eines im Drittland ansässigen Finanzinstituts die Anforderungen erfüllt, um diese Finanzinstitute überhaupt rechtlich in die Steuerpflicht einbeziehen zu können. Aber auch auf der tatsächlichen Ebene unterstellt bereits die Europäische Kommission selbst in der von ihr durchgeführten Wirkungsanalyse, dass in erheblichem Umfang mit Ausweichreaktionen zu rechnen sein wird. Damit würde aber nicht nur das erhoffte Steuermehraufkommen ausbleiben, sondern

**Stellungnahme vom 23. November 2011 zu dem Antrag der Fraktion der SPD
"Finanztransaktionssteuer in Europa einführen - Gesetzesinitiative jetzt vorlegen" – Druck-
sache 17/6086, einem deutsch-französischen Positionspapier zur Finanztransaktionssteuer
(Ausschussdrucksache 17(7)226) sowie zu dem Richtlinienvorschlag der Europäischen
Kommission zur Finanztransaktionssteuer - Ratsdok. Nr. 14942/11**

darüber hinaus würde auch die Geschäftstätigkeit in andere Finanzmärkte ohne Finanztransaktionssteuer abwandern mit nachteiligen Folgen für den Finanzstandort Deutschland.

2. Finanztransaktionssteuer hat gesamtwirtschaftlich schädliche Auswirkungen

In einer Auswirkungsanalyse geht die Europäische Kommission selbst davon aus, dass eine EU-weite Finanztransaktionssteuer mit einem Steuersatz von 0,1% auf Aktien auf lange Sicht zu einer Einbuße des BIP von 1,76% führen könnte. Offenbar hat die Kommission dabei noch nicht einmal die nach dem Richtlinienvorschlag vorgesehene Einbeziehung von Derivaten mit berücksichtigt. Unklar ist ferner, ob die Kommission hierbei mit einbezogen hat, dass der Steuersatz von mindestens 0,1% grundsätzlich zu verdoppeln wäre (also mindestens 0,2%), da nach dem Vorschlag der Kommission beide an einer Finanztransaktion beteiligten Parteien jeweils selbständig mindestens 0,1% Steuer tragen sollen (vgl. dazu auch unter Teil II).

Eine Einbuße des BIP von 1,76% würde einer EU-weiten nominalen Senkung um rund 208 Mrd. € entsprechen. Ein derartiger Rückgang des BIP würde nach den statistischen Daten von Eurostat bezogen auf die danach ermittelte durchschnittliche Quote von Steuern und Abgaben in der EU zu einem Rückgang von Steuern (Ertragsteuern, Umsatzsteuern, Substanzsteuern etc.) und Abgaben von rund 80 Mrd. € führen. Bezogen allein auf Deutschland wäre ein derartiger Rückgang des BIP infolge der Einführung einer Finanztransaktionssteuer mit Steuereinbußen (Körperschaftsteuer, Lohn- und Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer etc.) von geschätzt ca. 10 Mrd. € verbunden. Im Ergebnis würden damit die Schätzungen eines Aufkommens von 57 Mrd. € an Steuernehmereinnahmen aus einer Finanztransaktionssteuer nach den eigenen Annahmen der Europäischen Kommission durch Mindereinnahmen an Steuern und Abgaben an anderer Stelle konterkariert.

Nach der jüngsten Prognose des EU-Wirtschaftskommissars vom 10. November 2011 wird ein Wirtschaftswachstum in der Eurozone für das Jahr 2012 bei 0,5% erwartet. Bei einer hypothetischen Einführung einer Finanztransaktionssteuer bereits im nächsten Jahr würde die von der Europäischen Kommission erwartete wachstumshemmende Wirkung einer Finanztransaktionssteuer in der Eurozone ein Abgleiten in die Rezession bedeuten. In den Folgejahren zeitigen die wachstumsschädlichen Effekte exponentielle Wirkung. Bereits diese Überlegungen zeigen, dass die Einführung einer Finanztransaktionssteuer politisch wegen ihrer makroökonomischen Effekte keine Handlungsalternative darstellen kann.

3. Finanztransaktionssteuer trifft nicht nur Finanzinstitute, sondern die gesamte Wirtschaft und die Bürger

Eine Finanztransaktionssteuer als Steuer auf Transaktionen mit Finanzprodukten würde ökonomisch in den Preis der Finanzprodukte eingehen und damit zum Preisbestandteil werden. Folglich würde die

**Stellungnahme vom 23. November 2011 zu dem Antrag der Fraktion der SPD
"Finanztransaktionssteuer in Europa einführen - Gesetzesinitiative jetzt vorlegen" – Druck-
sache 17/6086, einem deutsch-französischen Positionspapier zur Finanztransaktionssteuer
(Ausschussdrucksache 17(7)226) sowie zu dem Richtlinienvorschlag der Europäischen
Kommission zur Finanztransaktionssteuer - Ratsdok. Nr. 14942/11**

Finanztransaktionssteuer nicht nur Finanzinstitute selbst, sondern vor allem Erwerber von Finanzprodukten, d.h. Unternehmen und Bürger, unter letzteren auch Kleinsparer treffen.

3.1. Steuerliche Zusatzbelastung der Wirtschaft

Alle Unternehmen – insbesondere auch der deutsche Mittelstand und die deutsche Exportwirtschaft – wären durch die eintretende Verteuerung sinnvoller und notwendiger Finanztransaktionen belastet. Dies gilt insbesondere für die Steuerung von Geschäftsrisiken aus gewerblichen Liefergeschäften in Form von Zins-, Währungs- und Rohstoffrisiken durch den Abschluss entsprechender Derivatkontrakte. Als Kostenfaktor erweist sich die Finanztransaktionssteuer wettbewerbsverzerrend und letztendlich gewinnmindernd. Ein Verzicht auf Absicherungsgeschäfte würde die Risiken in den Bilanzen abbilden und damit die Refinanzierungskosten der Unternehmen erhöhen.

Hinzu kommt im betrieblichen Bereich die steuerliche Belastung der betrieblichen Altersvorsorge, wenn Pensionsfonds höhere Kosten zu tragen haben bzw. geringere Erträge erwirtschaften. Bei jeder Umschichtung der Anlagemittel würde die Finanztransaktionssteuer die Ablaufleistungen mindern. Die steuerliche Belastung würde letztlich nicht unmittelbar den Finanzsektor, sondern mittelbar den Anleger treffen, was die Alterssicherung nachhaltig beeinträchtigen würde. Bei leistungsbezogenen Altersversorgungszusagen hätte der Arbeitgeber entsprechende durch die Finanztransaktionssteuer entstehende Finanzierungslücken auszugleichen.

Nach den Vorschlägen der Europäischen Kommission können gewerbliche Unternehmen selbst Schuldner der Finanztransaktionssteuer sein, da der Begriff des Finanzinstituts sehr weit gefasst ist. Betroffen wären u. a. Holdinggesellschaften, Zweckgesellschaften, auf die verbrieft Forderungen übertragen werden, Pensionsfonds oder Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sowie Unternehmen, die in nicht unerheblichem Umfang Finanztransaktionen durchführen. Darüber hinaus sollen von der Finanztransaktionssteuer auch unmittelbar gruppeninterne Übertragungen von Rechten sowie „alle gleichwertigen Operationen“, bei denen das mit dem Finanzinstrument verbundene Risiko übertragen wird, erfasst werden.

Insgesamt belastet eine Finanztransaktionssteuer damit gerade auch die gewerbliche Wirtschaft und würde so Wachstum sowie den notwendigen wirtschaftlichen Aufschwung behindern.

3.2. Steuerliche Belastung der Bürger

Im privaten Bereich müssten grundsätzlich alle Bürger Belastungen aus einer Finanztransaktionssteuer tragen. Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission sollen zwar bestimmte „Alltagsgeschäfte“ (Abschluss von Versicherungen, Hypothekendarlehen etc.) ausgenommen werden. Dennoch hätte aber auch der Bürger im Rahmen der privaten Kapitalanlage Mehrbelastungen zu tragen, wenn die Finanztransaktionssteuer Preisbestandteil der Produkte wird. Davon geht auch die Europäische Kommission in

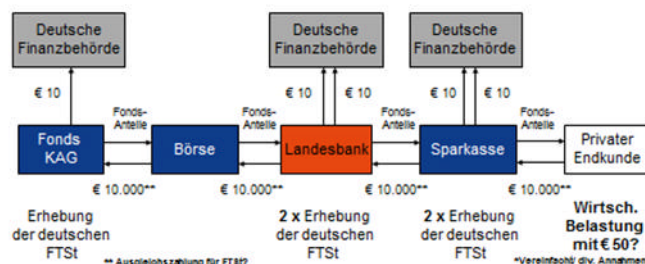
Stellungnahme vom 23. November 2011 zu dem Antrag der Fraktion der SPD "Finanztransaktionssteuer in Europa einführen - Gesetzesinitiative jetzt vorlegen" – Drucksache 17/6086, einem deutsch-französischen Positionspapier zur Finanztransaktionssteuer (Ausschussdrucksache 17(7)226) sowie zu dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Finanztransaktionssteuer - Ratsdok. Nr. 14942/11

ihrem ergänzend zum Richtlinienvorschlag vorgelegten Fragen- und Antwortenkatalog aus. Aufgrund des von der Kommission vorgeschlagenen Steuersatzes von mindestens 0,1% auf Aktien und mindestens 0,01% auf Derivate bei Einzeltransaktionen entsteht vordergründig der Eindruck einer nur moderaten Steuerbelastung. Gerade bei langfristigen Anlageformen, etwa im gesamten Bereich der Altersversorgung, würden sich jedoch aufgrund der Vielzahl der während der Ansparphase erfolgenden Einzeltransaktionen erhebliche Zusatzbelastungen ergeben. Denn gerade auch im Bereich der privaten Altersvorsorge ist die planmäßige Umschichtung des Vermögensstocks ein systemimmanentes Merkmal der Anlagestrategie, z.B. im Rahmen so genannter Life-Cycle-Modelle. So könnte beispielsweise auch die garantierte Rückzahlung der eingetragenen Sparbeiträge bei Riester-Produkten erschwert werden und indirekt ihre Rentabilität und Attraktivität verringern. Dies stünde nicht zuletzt im Widerspruch zu der in der Politik erkannten Notwendigkeit der Förderung der eigenverantwortlichen privaten Altersvorsorge.

Ein anderer wesentlicher Aspekt ist die Kaskadenwirkung, die eine Finanztransaktionssteuer mit sich bringen würde. Aufgrund der in der Praxis gängigen Vertriebsstrukturen entstehen Vertragsketten, so dass eine einzelne wirtschaftliche Transaktion insgesamt mehrfach besteuert würde, was nicht sachgerecht wäre und sinnvolle Kapitalanlagen für den Anleger erheblich verteuern würde. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Fondserwerb eines privaten Endkunden

Ein **privater Kunde** einer Sparkasse erwirbt einen Fonds der Deutschen Fonds-KAG. Das Geschäft, in welches die **Landesbank** wie auch die Sparkasse jeweils selbst eintreten, soll über eine **Börse** abgewickelt werden. (Annahme: Keine Kettenbefreiung)



Da jede involvierte Partei innerhalb der Vertriebs- und Abwicklungskette selbst eine Order platziert (Festpreisgeschäft), würde die Finanztransaktionssteuer in diesem Beispiel für den wirtschaftlich einheitlichen Vorgang „Fondserwerb eines Privatkunden über die Börse“ insgesamt fünfmal fällig werden. Es ist offensichtlich, dass der Anleger damit übermaßen belastet würde. Dass dies darüber hinaus schädlich wäre für den gesamten Börsenhandel und etablierte, sinnvolle Vertriebsstrukturen und damit zwangsläufig zu Ausweichreaktionen führen würde, liegt auf der Hand. Dabei ist zu betonen, dass mehrstufige Vertriebs- und Abwicklungsketten allgemein im Handel mit Wertpapieren der Regelfall sind.

Stellungnahme vom 23. November 2011 zu dem Antrag der Fraktion der SPD "Finanztransaktionssteuer in Europa einführen - Gesetzesinitiative jetzt vorlegen" – Drucksache 17/6086, einem deutsch-französischen Positionspapier zur Finanztransaktionssteuer (Ausschussdrucksache 17(7)226) sowie zu dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Finanztransaktionssteuer - Ratsdok. Nr. 14942/11

4. Argumente zur Rechtfertigung der Finanztransaktionssteuer treffen nicht zu

In der aktuellen Debatte werden zur Rechtfertigung einer Finanztransaktionssteuer eine Reihe von Argumenten vorgetragen, die nicht zutreffend sind. Hierzu ist im Wesentlichen auf Folgendes hinzuweisen:

4.1. Finanzsektor ist im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen nicht unterbesteuert

Finanzinstitute unterliegen wie alle anderen Unternehmen den geltenden Steuergesetzen. Diese sehen keine begünstigenden Regelungen speziell für den Finanzsektor vor. Insofern zahlen auch Finanzinstitute die von ihnen geschuldeten Steuern wie alle anderen Unternehmen und tragen so in gleichem Umfang wie andere Unternehmen auch ihren angemessenen Beitrag zur Finanzierung der öffentlichen Haushalte bei.

Soweit behauptet wird, der Finanzsektor sei mit Blick auf die weitgehende Umsatzsteuerbefreiung der Finanzdienstleistungen unterbesteuert, ist dies nicht richtig. Es trifft zwar zu, dass Finanzdienstleistungen weitgehend von der Umsatzsteuer befreit sind. Dies führt aber dazu, dass Finanzinstitute nicht die ihnen für Eingangsumsätze zur Ausführungen ihrer steuerfreien Finanzdienstleistungen von Dritter Seite in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen können. Anders als bei voll vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen sind diese Vorsteuern keine „durchlaufenden Posten“, sondern belasten als „versteckte“ Umsatzsteuer die Finanzinstitute selbst. Entgegen dem System der Umsatzsteuer, in dem in der Unternehmernetz die Umsatzsteuer neutral bleiben und erst den privaten Endverbraucher belasten soll, führt die Umsatzsteuer bei Finanzinstituten durch die nicht abziehbare Vorsteuer zu einer definitiven Kostenbelastung. Aus diesem Grund wird diese Form der Steuerbefreiung auch als „unechte Steuerbefreiung“ bezeichnet. Dies bedeutet, dass der Finanzsektor gerade mit Blick auf die Umsatzsteuer nicht unterbesteuert, sondern im Vergleich zu anderen voll vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen sogar überbesteuert ist.

Diese Zusammenhänge hat eine umfassende Studie von PwC in Zusammenarbeit mit der britischen Warwick-Universität vom 18. Oktober 2011 eindrucksvoll bestätigt. Danach kumulieren sich die nicht abziehbaren Umsatzsteuern für europäische Finanzinstitute auf bis zu ca. 33 Mrd. € (im Bereich des Firmenkundengeschäfts würde die nichtabzugsfähige Vorsteuerlast allein rd. 18 Mrd. € betragen). Des Weiteren wird in der Studie auf den so genannten „Zweitrundeneffekt“ hingewiesen, der bei einer Diskussion etwa über eine Umsatzbesteuerung des Finanzsektors stets vernachlässigt wird. Dieser bezieht sich vor allem auf den Nachfragerückgang, der bei einer Besteuerung von Finanzdienstleistungen zu erwarten wäre und das Steueraufkommen mindern würde (vgl. dazu auch bereits Ziffer 2.). Davon ausgehend könnte laut Studie eine vom geltenden Status quo abweichende Besteuerung sogar zu Einnahmeausfällen führen.

**Stellungnahme vom 23. November 2011 zu dem Antrag der Fraktion der SPD
"Finanztransaktionssteuer in Europa einführen - Gesetzesinitiative jetzt vorlegen" – Druck-
sache 17/6086, einem deutsch-französischen Positionspapier zur Finanztransaktionssteuer
(Ausschussdrucksache 17(7)226) sowie zu dem Richtlinienvorschlag der Europäischen
Kommission zur Finanztransaktionssteuer - Ratsdok. Nr. 14942/11**

4.2. Finanztransaktionssteuer trägt nicht zur Verhinderung unerwünschter Spekulationen bei

Nach dem Richtlinienvorschlag der EU-Kommission und dem Antrag der SPD-Fraktion soll der Anwendungsbereich der Finanztransaktionssteuer möglichst breit sein und grundsätzlich alle Finanztransaktionen und Finanzinstrumente erfassen. Gleichzeitig sollen durch die Steuer unerwünschte Spekulationen eingedämmt werden. Dies kann durch den vorgelegten Richtlinienvorschlag jedoch nicht erreicht werden.

Eine Finanztransaktionssteuer kann riskante und unproduktive Handelsgeschäfte nicht unterbinden. Die Wahl des Instruments Steuer zur Verfolgung dieses politischen Ziels kann nicht überzeugen, da eine Eingrenzung von Geschäftsarten nach ihrer Wirkung nicht unternommen wird, sondern eine Bekämpfung unerwünschten Handels nur pauschal versucht wird. Gleichzeitig würden nämlich auch notwendige risikomindernde und produktive Handelsgeschäfte wie etwa Absicherungsgeschäfte der Finanztransaktionssteuer unterworfen.

Eine Eindämmung etwa von Hochfrequenzgeschäften, der die Deutsche Kreditwirtschaft sich nicht verschließt, müsste effektiv durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen, nicht aber durch das Steuerrecht erfolgen. Die Eindämmung des Hochfrequenzhandels findet im Steuerrecht nicht das geeignete ordnungspolitische Instrumentarium und würde durch eine Finanztransaktionssteuer nicht unterbunden.

Darüber hinaus wäre zu befürchten, dass gerade die Hochfrequenzhandel betreibenden Marktteilnehmer den EU-Raum verlassen würden. Mittels einfacher Strategien, wie der Verlagerung des Handels auf Tochtergesellschaften außerhalb der EU könnten international agierende Marktteilnehmer die Finanztransaktionssteuer umgehen. Eine Schwächung europäischer Finanzstandorte zu Gunsten weniger regulierter und intransparenter Handelsplätze wäre die Folge. Es ist zudem zu befürchten, dass zur Vermeidung der Finanztransaktionssteuer Gestaltungen in nicht erkennbare – aber ebenso riskante oder sogar riskantere – Strukturen erfolgen könnten, die eine neue Häufung von Risiken darstellen könnten. Die Verlagerung von unerwünschten Geschäften in Jurisdiktionen ohne Finanztransaktionssteuer würde diese Geschäfte einer wirksamen Kontrolle entziehen und damit gesamtwirtschaftliche Risiken aus unerwünschten Transaktionen sogar noch erhöhen.

Die örtlichen Marktteilnehmer ohne Hochfrequenzhandel hingegen wären für ihre sämtlichen Handelsaktivitäten von der Finanztransaktionssteuer betroffen. Unternehmen und Kreditwirtschaft sind auf Kunden und Produktionsstandorte angewiesen und müssen sich dem jeweiligen Recht unterwerfen, während professionelle Hochfrequenzhändler leichter eine Sitzverlagerung bewirken und sich damit der Besteuerung entziehen könnten.

Stellungnahme vom 23. November 2011 zu dem Antrag der Fraktion der SPD "Finanztransaktionssteuer in Europa einführen - Gesetzesinitiative jetzt vorlegen" – Drucksache 17/6086, einem deutsch-französischen Positionspapier zur Finanztransaktionssteuer (Ausschussdrucksache 17(7)226) sowie zu dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Finanztransaktionssteuer - Ratsdok. Nr. 14942/11

4.3. Finanztransaktionssteuer ist kein Beitrag zur Stabilisierung der Finanzmärkte

Laut Begründung des Antrags der SPD-Fraktion und der Begründung des Richtlinienvorschlags der Europäischen Kommission soll eine Finanztransaktionssteuer auch zur Stabilisierung der Finanzmärkte beitragen.

Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, würde eine Finanztransaktionssteuer zu Ausweichreaktionen und damit verbundenen Marktverzerrungen zu Lasten der betroffenen Finanzmärkte führen. Das Ausweichen der Akteure würde aber wiederum dem Finanzplatz Deutschland schaden und zu Abwanderungen in weniger regulierte Finanzplätze führen. Anstatt eines „beherrschbaren Kapitalmarktes“ würde also das genaue Gegenteil erreicht. Mit dem Ausweichen auf ausländische Finanzmärkte gingen für den deutschen Fiskus zusätzlich auch die Steuereinnahmen auf die aus diesen Geschäften bisher im Inland erzielten Gewinne verloren. Dies würde die betroffenen Finanzmärkte eher destabilisieren, als eine Stabilisierung herbeizuführen.

Hinzu kommt, dass durch eine Finanztransaktionssteuer Finanzdienstleistungen verteuert und dem Finanzmarkt steuerbedingt Liquidität entzogen würde. Dadurch würde zugleich die Nachfrage am Finanzmarkt eingengt, was im Endeffekt unter Berücksichtigung aller oben genannten Faktoren zu einer Minderung von Marktliquidität führen würde, die zu höheren Marktpreisschwankungen aber nicht zu einer Stabilisierung der betroffenen Finanzmärkte beitragen würde. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen wie empirischen Ergebnissen ist eine Finanztransaktionssteuer nicht zur Erhöhung der Finanzmarktstabilität geeignet¹. Letztendlich würden damit gerade Möglichkeiten zur Spekulation erweitert, anstatt sie einzuschränken.

5. Finanztransaktionssteuer erhöht massiv die Bürokratiekosten für Finanzinstitute

Nach dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission sollen maßgeblich die Finanzinstitute die Finanztransaktionssteuer erheben und dabei erheblichen Ermittlungs- und Abführungsverpflichtungen unterworfen werden. Angesichts der Komplexität der Regelungen zur Finanztransaktionssteuer, die der Vorschlag der Kommission enthält, wären hiermit für die Finanzinstitute massive Mehrkosten für die Implementierung und Administrierung der Steuer verbunden. Angesichts der ohnehin schon vom Finanzsektor zu tragenden Bürokratiekosten für die Übernahme von Aufgaben des Staates, würden dem Finanzsektor damit erneut weitere erhebliche Lasten aufgebürdet. Dies würde sich neben der Finanztransaktionssteuer selbst als zusätzlicher Kostenbestandteil im Preis der Finanzprodukte niederschlagen. Damit würden zusätzliche Wettbewerbsnachteile gegenüber Finanzinstituten in Ländern ohne

¹ Vgl. International Monetary Fund Working Paper 11/54, Taxing Financial Transactions: Issues and Evidence, prepared by Thornton Matheson März 2011, Seite 37; Deutsche Bundesbank Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 17. Mai 2001, Seite 4; Hemmelgarn, Europäische Kommission, Abgabenrechtliche Regulierung und neue Finanzmarktsteuer in der Europäischen Union, IFSt Schrift 468, Seite 41.

**Stellungnahme vom 23. November 2011 zu dem Antrag der Fraktion der SPD
"Finanztransaktionssteuer in Europa einführen - Gesetzesinitiative jetzt vorlegen" – Druck-
sache 17/6086, einem deutsch-französischen Positionspapier zur Finanztransaktionssteuer
(Ausschussdrucksache 17(7)226) sowie zu dem Richtlinienvorschlag der Europäischen
Kommission zur Finanztransaktionssteuer - Ratsdok. Nr. 14942/11**

Finanztransaktionssteuer geschaffen. Bereits die seinerzeitige Erhebung der Börsenumsatzsteuer hat gezeigt, dass der administrative Aufwand in keinem Verhältnis zum Ertrag dieser Steuer stand. Aus diesem und weiteren Gründen wurde sie 1991 abgeschafft. Nicht zuletzt die Erfahrungen mit der in 2009 eingeführten Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge zeigen, dass die Implementierungs- und Administrationskosten einer völlig neuen, wenn auch vom Grundgedanken her einfach konzipierten Steuer, nicht vernachlässigt werden dürfen und dass erwartete Steueraufkommenswirkungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können.

6. Zielgerichtete Regulierung besserer Ansatz zur Stabilisierung der Finanzmärkte

Im Ergebnis hätte eine Finanztransaktionssteuer nach den vorstehenden allgemeinen Anmerkungen erhebliche negative Auswirkungen auf Unternehmer, Bürger und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Zur Korrektur von Fehlentwicklungen auf den Finanzmärkten ist daher eine zielgerichtete Regulierung vorzuziehen. Hier sind bereits eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt worden bzw. derzeit noch in der Umsetzung. Zu nennen sind insbesondere die Auferlegung erhöhter Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute nach Basel III/CRD IV oder national eine umfassende Regelung zur wirksamen frühzeitigen Restrukturierung von in Schieflage geratenen systemrelevanten Kreditinstituten.

Teil II – Anmerkungen zu den Vorschriften des Richtlinienvorschlags

Die nachfolgenden Ausführungen untermauern anhand der konkreten Vorschläge des Richtlinienentwurfs die zuvor dargestellten Bedenken.

Zu Kapitel I: Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

RÄUMLICHER ANWENDUNGSBEREICH (WO?)

Zur Verhinderung möglicher Ausweichreaktionen sieht der Richtlinienvorschlag das so genannte „Ansässigkeitsprinzip“ nach Artikel 3 Abs. 1 (e) vor. Hiernach soll für Finanzinstitute in Drittländern die EU-Ansässigkeit insoweit fingiert werden, als dass Drittland-Finanzinstitute z.B. auch bei Transaktionen mit EU-Ansässigen in Drittländern selbst zu Steuerpflichtigen der Finanztransaktionssteuer werden sollen.

Es ist fraglich, ob es überhaupt rechtmäßig ist, dass die Steuer in das Gebiet eines anderen Staates hinüber wirken soll. Im internationalen öffentlichen Recht gilt das Territorialitätsprinzip, wonach Rechtsakte grundsätzlich nicht in das Gebiet eines anderen Staates hinüber wirken können. Das Steuerrecht lässt eine grenzüberschreitende Wirkung eingeschränkt zu, wenn das besteuerte Subjekt zu dem steuernden Staat durch Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Staatsangehörigkeit, Belegenheit von

**Stellungnahme vom 23. November 2011 zu dem Antrag der Fraktion der SPD
"Finanztransaktionssteuer in Europa einführen - Gesetzesinitiative jetzt vorlegen" – Druck-
sache 17/6086, einem deutsch-französischen Positionspapier zur Finanztransaktionssteuer
(Ausschussdrucksache 17(7)226) sowie zu dem Richtlinienvorschlag der Europäischen
Kommission zur Finanztransaktionssteuer - Ratsdok. Nr. 14942/11**

Vermögenswerten etc. eine adäquate Beziehung hat. Es ist allerdings äußerst zweifelhaft, ob allein der Abschluss eines Vertrages über ein Finanzinstrument diese Anforderungen an eine tatsächliche Anknüpfung zum Erhebungsgebiet erfüllt, um diese Drittland-Finanzinstitute überhaupt rechtlich in die Steuerpflicht einbeziehen zu können. Vergleichbare Regelungen im Steuerrecht haben als Anknüpfungspunkt in der Regel die Ortsbelegenheit der Tätigkeiten, z.B. Unterhaltung eines Gewerbebetriebs oder Besitz eines Grundstücks. Geschäfte mit Finanzinstrumenten können grundsätzlich keine grenzüberschreitende Steuerkompetenz auslösen.

Darüber hinaus wäre auch gänzlich unklar, wie in derartigen Fällen überhaupt die Steuererhebung erfolgen sollte, da die EU-Mitgliedstaaten keine rechtlichen Möglichkeiten haben, den Steueranspruch im Drittland durchzusetzen. Die vorgesehene Lösung einer gesamtschuldnerischen Haftung des beteiligten EU-Finanzinstituts nach Artikel 9 Abs. 3 des Vorschlags für die vom Drittland-Finanzinstitut nicht betriebbare Finanztransaktionssteuer ist ebenfalls rechtlich zweifelhaft und würde bei drittlandsbezogenen Finanztransaktionen regelmäßig die Belastung der EU-Finanzinstitute verdoppeln (zur gesamtschuldnerischen Haftung vgl. auch Ausführungen unter Kapitel III). Ein Steuergesetz, das zwar einen Steueranspruch entstehen lässt, dieser aber nicht durchgesetzt werden kann, kann nicht rechtmäßig sein.

Zur Vermeidung dieser Doppelbesteuerung würden Geschäfte von EU-Finanzinstituten gegebenenfalls in Drittland-Tochtergesellschaften ausgelagert werden, um nicht mehr in den Anwendungsbereich der Finanztransaktionssteuer zu fallen. Durch diese zu erwartenden Ausweichreaktionen wären die europäischen Finanzplätze im internationalen Wettbewerb dauerhaft benachteiligt. Dies haben bereits die Erfahrungen mit einer vergleichbaren Steuer in Schweden in den 1980er Jahren gezeigt. Auch dies kann nicht im Sinne des Richtliniengebers sein. An dieser Stelle sollte auch nicht unerwähnt bleiben, dass die Steuerverwaltung in der Schweiz derzeit über die Abschaffung der dort geltenden Stempelsteuern nachdenkt. Begründet wird dies gerade mit Standort- und Wettbewerbsnachteilen².

Ergebnis

Die Deutsche Kreditwirtschaft ist daher der Auffassung, dass das vorgeschlagene Ansässigkeitsprinzip Ausweichreaktionen und Marktabwanderungen nicht verhindern kann. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müsste auch die Besteuerung in Drittländern sichergestellt werden. Dies wäre jedoch nur dann machbar, wenn eine Finanztransaktionssteuer auf internationaler Ebene eingeführt würde. Aber auch bei Einführung auf internationaler Ebene würden sich noch viele Probleme stellen, mit denen man sich jetzt auch konfrontiert sehen würde, wie im Folgenden dargestellt wird.

STEUEROBJEKT (WAS?)

Von der Finanztransaktionssteuer sollen Transaktionen mit Finanzinstrumenten aller Art erfasst werden, die sowohl in organisierten Märkten wie auch OTC getätigt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass keine einseitigen Marktanreize für oder gegen bestimmte Anlageprodukte gesetzt werden. Diese

² Vgl. NZZ Online vom 1. Juli 2011.

**Stellungnahme vom 23. November 2011 zu dem Antrag der Fraktion der SPD
"Finanztransaktionssteuer in Europa einführen - Gesetzesinitiative jetzt vorlegen" – Druck-
sache 17/6086, einem deutsch-französischen Positionspapier zur Finanztransaktionssteuer
(Ausschussdrucksache 17(7)226) sowie zu dem Richtlinienvorschlag der Europäischen
Kommission zur Finanztransaktionssteuer - Ratsdok. Nr. 14942/11**

Vorschrift weist aber gravierende Mängel auf, die es schwer sein dürfte zu lösen. Folgendes soll dies verdeutlichen.

Übermäßige Besteuerung

Ausdrücklich nicht in den Anwendungsbereich der Steuer sollen Primärmarktgeschäfte (Artikel 1 Abs. 4 (a) des Vorschlags), wie die Emission von Aktien und Anleihen zur Sicherstellung der Kapitalbeschaffung fallen. Dies soll jedoch nicht für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentfonds gelten. Damit würden Investmentfondsanteile, die überwiegend von Privatanlegern gehalten werden, mindestens doppelt besteuert, nämlich wenn der Fonds selbst Finanzinstrumente erwirbt und veräußert und beim An- und Verkauf der Fondsanteile durch den Anleger. Auf jede Umschichtung des Fondsvermögens würde Finanztransaktionssteuer erhoben, die zu Lasten des Fondsvermögens und damit zu Lasten des Anlegers, nämlich in Form durch die Steuer geschmälerter Erträge, gehen würde.

Die übermäßige Besteuerung resultiert generell, nicht nur im Bereich der Investmentfonds, aus der Kaskadenwirkung, die eine Finanztransaktionssteuer mit sich bringen würde. Aufgrund der in der Praxis gängigen Vertriebsstrukturen entstehen Vertrags- und Abwicklungsketten, so dass eine einzelne wirtschaftliche Transaktion insgesamt mehrfach besteuert würde, was nicht sachgerecht wäre und sinnvolle Kapitalanlagen für den Anleger erheblich verteuern würde. Dies gilt insbesondere für den Erwerb von Finanzprodukten unter Einschaltung mehrerer Finanzinstitute, was in der Praxis der Regelfall ist (vgl. hierzu bereits ausführlich unter Teil I Ziffer 3.2).

Beschaffung von Fremdkapital wird behindert

Durch eine Besteuerung von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften, so genannte Repo-Geschäfte (Artikel 2 Abs. 1 (4) des Vorschlags), würden für die Kreditinstitute sinnvolle und notwendige Geschäfte erschwert. Die Beschaffung kurzfristiger Liquidität würde durch die Finanztransaktionssteuer verteuert. Die Einschränkungen kurzfristiger Liquidität haben letztendlich negative Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft. Eindrucksvoll hat dies die Finanzkrise gezeigt, die im Wesentlichen durch eine mangelnde kurzfristige Liquiditätsversorgung ausgelöst wurde.

Absicherungsgeschäfte werden behindert

Durch eine Besteuerung von Derivatgeschäften (Artikel 2 Abs. 1 (1) (c) des Vorschlags) würden insbesondere Absicherungsgeschäfte (Hedge-Geschäfte) verteuert und damit be- oder sogar verhindert. Dies hätte massive Auswirkungen sowohl für die Finanzinstitute selbst als auch für die gesamte Realwirtschaft.

In der Realwirtschaft haben Derivate gerade als Absicherungsinstrument eine besondere betriebs- und volkswirtschaftliche Bedeutung, da sie volatile Preise im Waren- oder Geldhandel absichern. Würden diese Geschäfte durch eine zusätzliche Steuer belastet, würde letztlich die Volatilität der Preise verstärkt und der Realwirtschaft ein nicht unerheblicher Schaden zugefügt. Zudem würde eine Finanztransaktionssteuer aber nicht nur die Absicherungsgeschäfte selbst verteuern, sondern auch das Grundgeschäft, z.B. die

**Stellungnahme vom 23. November 2011 zu dem Antrag der Fraktion der SPD
"Finanztransaktionssteuer in Europa einführen - Gesetzesinitiative jetzt vorlegen" – Druck-
sache 17/6086, einem deutsch-französischen Positionspapier zur Finanztransaktionssteuer
(Ausschussdrucksache 17(7)226) sowie zu dem Richtlinienvorschlag der Europäischen
Kommission zur Finanztransaktionssteuer - Ratsdok. Nr. 14942/11**

Kreditgewährung an Unternehmen würde sich mittelbar verteuern, wenn sich ein zinsbezogenes Absicherungsgeschäft verteuert. Verbunden wäre dies mit einer Erhöhung der Kapitalkosten der Unternehmen, die den erwünschten Wirtschaftsaufschwung konterkarieren würde.

Aber auch Finanzinstitute selbst tätigen Absicherungsgeschäfte, um ihre eigenen Risiken abzusichern. Würden diese besteuert, würde sich auch für Finanzinstitute unmittelbar die Eigenabsicherung verteuern, was sie mittelbar auf den Kunden über den Produktpreis abwälzen würden. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Ein Kunde erwirbt ein Garantiezertifikat. Auf diese Transaktion soll Finanztransaktionssteuer erhoben werden. Gleichzeitig sichert sich das Kreditinstitut selbst mit einem entsprechend korrespondierenden Hedging-Geschäft ab. Auch hier würde Finanztransaktionssteuer anfallen. Das Kreditinstitut würde versuchen, die insgesamt anfallende Finanztransaktionssteuer auf den Kunden im Preis zu überwälzen. Es ist offensichtlich, dass dies zu einer merklichen Verteuern der Finanzprodukte führt. Sollte eine Überwälzung der Steuer im Produktpreis nicht gelingen, könnten die Kreditinstitute gezwungen sein, ihr Leistungsangebot einzuschränken. Dies würde auch sinnvolle und notwendige Produkte der privaten Kapitalanlage treffen.

Es ist also offensichtlich, dass die Finanztransaktionssteuer ihr Ziel verfehlt, lediglich die Finanzbranche zu belasten.

Ergebnis

Die Deutsche Kreditwirtschaft ist der Auffassung, dass eine Besteuerung von Finanztransaktionen negative Auswirkungen nicht nur auf die Finanzbranche hat, sondern insbesondere auch auf die gewerbliche Wirtschaft und den privaten Anleger. Dies sowohl im Hinblick auf mögliche Mehrfachbelastungen wie auch im Hinblick auf die grundsätzliche Einbeziehung von Finanzinstrumenten, die sowohl für die Kapitalbeschaffung der Kreditinstitute als auch der gewerbliche Wirtschaft absolut notwendig sind. Auch ist ein Einbeziehen von Derivaten, die der Risikoabsicherung auch der gewerblichen Unternehmen dienen, äußerst fraglich. Gerade bei der Frage nach dem Besteuerungsgegenstand zeigt sich die mangelnde Zielgenauigkeit der Finanztransaktionssteuer mit massiven Folgen für die gesamte Wirtschaft.

STEUERSUBJEKT (WER?)

Steuerschuldner sollen Finanzinstitute im weiten Sinne sein. Grundsätzlich sollen Nicht-Finanzinstitute von der Steuer ausgenommen werden. Nach Artikel 2 Abs. 1 (7) (j) des Vorschlags sollen allerdings auch Unternehmen als Finanzinstitute gelten, die bestimmte Tätigkeiten ausüben. Voraussetzung soll sein, dass diese Tätigkeiten einen wesentlichen Teil der Gesamttätigkeiten ausmachen. Wann dies der Fall ist, soll die Europäische Kommission im Rahmen von Durchführungsbestimmungen festlegen (Artikel 2 Abs. 2 des Vorschlags). Damit würde die Kommission das Recht erhalten, eine neue Gruppe von Finanzdienstleistern zu definieren, obwohl Finanzinstitute nach Artikel 4 Ziffer 5 der Bankenrichtlinie EU-weit einheitlich definiert sind.

**Stellungnahme vom 23. November 2011 zu dem Antrag der Fraktion der SPD
"Finanztransaktionssteuer in Europa einführen - Gesetzesinitiative jetzt vorlegen" – Druck-
sache 17/6086, einem deutsch-französischen Positionspapier zur Finanztransaktionssteuer
(Ausschussdrucksache 17(7)226) sowie zu dem Richtlinienvorschlag der Europäischen
Kommission zur Finanztransaktionssteuer - Ratsdok. Nr. 14942/11**

Ergebnis

Die Deutsche Kreditwirtschaft ist der Auffassung, dass diese Regelung weit über das Ziel hinaus geht, lediglich den Finanzsektor an den Kosten der Finanzkrise zu beteiligen, wenn in derartiger Weise ermöglicht werden soll, den Begriff des Finanzinstituts für Zwecke der Finanztransaktionssteuer beliebig auszuweiten.

**Zu Kapitel II: Steueranspruch, Steuerbemessungsgrundlage und
Steuersätze**

BEMESSUNGSGRUNDLAGE (WIEVIEL?) und STEUERSATZ

Bemessungsgrundlage bei Finanztransaktionen, die nicht mit Derivatkontrakten im Zusammenhang stehen (Artikel 5 des Vorschlags), soll grundsätzlich die von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichtete oder geschuldete Gegenleistung sein. Auf die Gegenleistung soll ein Steuersatz von mindestens 0,1% angewendet werden (Artikel 8 Abs. 2 (a) des Vorschlags).

Bemessungsgrundlage bei Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Derivatkontrakten (Artikel 6 des Vorschlags) soll der Nominalbetrag des Derivatkontrakts zum Zeitpunkt der Finanztransaktion sein. Auf den Nominalbetrag soll ein Steuersatz von mindestens 0,01% angewendet werden (Artikel 8 Abs. 2 (b) des Vorschlags).

Das Abstellen auf den Nominalbetrag wäre nicht geeignet, um den ökonomischen Wert des Derivats zu erfassen. Wie bei anderen Finanzinstrumenten kann auch bei Derivaten allein der ökonomische Wert Bemessungsgrundlage für die Steuer sein. Der Nominalbetrag ist lediglich eine Referenzgröße und kann beliebig durch Anpassung der weiteren wertbestimmenden Faktoren variiert werden. Das hat auch die Kommission selbst in der Begründung zu dem Richtlinienvorschlag festgestellt. „... so könnte etwa der Nominalbetrag eines Swaps durch einen willkürlich großen Faktor geteilt sein, während alle Zahlungen mit diesem Faktor multipliziert werden. Der Cashflow des Instruments bliebe damit unverändert, die Bemessungsgrundlage aber würde willkürlich verkleinert.“ Derartige Gestaltungsmöglichkeiten können nicht gewollt sein. Denn schließlich sollen im Hinblick auf die Erfassung der Finanzinstrumente (Steuergegenstand) möglichst alle Finanzinstrumente in die Besteuerung einbezogen werden, um einseitige Marktanreize zu verhindern. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen würden aber gerade bewusst Gestaltungsmöglichkeiten und damit einseitige Marktanreize geschaffen.

Dies macht deutlich, dass eine Finanztransaktionssteuer zur Korrektur von Fehlentwicklungen auf den Finanzmärkten ungeeignet ist und ihr Ziel nicht erreicht. Vielmehr kann sie neue Fehlentwicklungen in Form steuerinduzierter Gestaltungen hervorrufen.

Dieser Effekt wird noch dadurch verstärkt, dass sich Derivate von anderen Finanzinstrumenten de facto häufig nicht unterscheiden lassen. Hieran anknüpfende unterschiedliche Bemessungsgrundlagen und

**Stellungnahme vom 23. November 2011 zu dem Antrag der Fraktion der SPD
"Finanztransaktionssteuer in Europa einführen - Gesetzesinitiative jetzt vorlegen" – Druck-
sache 17/6086, einem deutsch-französischen Positionspapier zur Finanztransaktionssteuer
(Ausschussdrucksache 17(7)226) sowie zu dem Richtlinienvorschlag der Europäischen
Kommission zur Finanztransaktionssteuer - Ratsdok. Nr. 14942/11**

Steuersätze würden zu nicht sachgerechten und inkonsequenten Ergebnissen führen, die Ausgangspunkt für weitere Gestaltungsmöglichkeiten und damit verbundenen Ausweichreaktionen wären.

Ergebnis

Die Deutsche Kreditwirtschaft ist der Auffassung, dass die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen sowohl die Kreditwirtschaft als auch die Finanzverwaltung vor unüberwindbare praktische Probleme stellen würde, insbesondere wenn die Gegenleistung nicht in einer Gebühr (Preis) besteht, sondern – wie es überwiegend der Fall ist – in einer Marge enthalten ist. Dies zeigen bereits die Erfahrungen in der Umsatzbesteuerung von Finanzdienstleistungen. Verschiedene Versuche in der Vergangenheit, Finanzdienstleistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen (z.B. in den 1970er Jahren das von Poddar entwickelte TCA-Modell), sind immer wieder daran gescheitert, dass sich die Bemessungsgrundlage für die Steuer gar nicht oder nicht mit einem für die Wirtschaftsbeteiligten vertretbaren administrativen Aufwand ermitteln lässt. Deshalb hält man bis heute an dem System der Umsatzsteuerbefreiungen fest und arbeitet auf europäischer Ebene derzeit an einer Modernisierung der Steuerbefreiungsvorschriften.

Auch bereits bei der Börsenumsatzsteuer in Deutschland, die 1991 abgeschafft wurde, stand der administrative Aufwand dieser Steuer in keinem Verhältnis zu ihrem Ertrag. Und dies war zu einer Zeit, in der die Finanzmärkte längst nicht so komplex waren wie heute – sowohl hinsichtlich der Produkte als auch hinsichtlich der Vertriebsstrukturen.

Zu Kapitel III: Entrichtung der Finanztransaktionssteuer, damit verbundene Verpflichtungen und Verhinderung von Hinterziehung, Umgehung und Missbrauch

Entrichtung der Steuer

Nach Artikel 9 Abs. 1 des Vorschlags soll jedes Finanzinstitut für jede Finanztransaktion die Finanztransaktionssteuer schulden. Bei Transaktionen, an denen zwei oder mehrere Finanzinstitute – unabhängig davon, ob in der EU oder im Drittland ansässig – beteiligt sind, würde die Finanztransaktionssteuer damit doppelt oder mehrfach anfallen. Ist nur eine Partei ein Finanzinstitut, so würde die Steuer nur einmal anfallen.

Dies widerspricht dem System der Verkehrsteuern, wonach an den steuerpflichtigen Vorgang anzuknüpfen ist, unabhängig von den Personen, die daran beteiligt sind. Der Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer stellt aber gerade nicht nur auf die steuerpflichtige Finanztransaktion ab, sondern auch darauf, wer an der Transaktion beteiligt ist, was zu einer systemwidrigen Doppel- oder Mehrfachbesteuerung führen kann.

Gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Vorschlags soll beim Handeln eines Finanzinstituts *im Namen* oder *für Rechnung eines anderen Finanzinstituts* (Kommissionengeschäft) lediglich das andere Finanzinstitut als

**Stellungnahme vom 23. November 2011 zu dem Antrag der Fraktion der SPD
"Finanztransaktionssteuer in Europa einführen - Gesetzesinitiative jetzt vorlegen" – Druck-
sache 17/6086, einem deutsch-französischen Positionspapier zur Finanztransaktionssteuer
(Ausschussdrucksache 17(7)226) sowie zu dem Richtlinienvorschlag der Europäischen
Kommission zur Finanztransaktionssteuer - Ratsdok. Nr. 14942/11**

Schuldner der Finanztransaktionssteuer gelten. Wenn beispielsweise ein Kreditinstitut A für den Privatkunden B Aktien im Kommissionsgeschäft erwerben würde, läge hiernach kein Handeln auf Rechnung eines (anderen) Finanzinstituts vor. Die Regelung zur Entlastung des Kommissionsgeschäfts würde gerade gegenüber Privatkunden ins Leere gehen.

Gesamtschuldnerische Haftung

Nach Artikel 9 Abs. 3 des Vorschlags sollen alle Parteien einer Transaktion, einschließlich anderer Personen als Finanzinstitute, gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer haften, die aufgrund dieser Transaktion von einem Finanzinstitut geschuldet wird, wenn dieses Finanzinstitut die geschuldete Steuer nicht innerhalb der in Artikel 10 Abs. 4 des Vorschlags festgelegten Frist entrichtet hat.

Als Folge würden in der EU ansässige Beteiligte an einer Finanztransaktion für die Steuern eines im Drittland ansässigen Finanzinstituts haften. In nahezu allen Fällen von Finanztransaktionen mit Drittland-Finanzinstituten – deren EU-Ansässigkeit lediglich für Zwecke der Finanztransaktionssteuer fingiert würde – würden diese jedoch nicht gewillt sein, die entstehende Finanztransaktionssteuer zu entrichten. Die vorgesehene gesamtschuldnerische Haftung würde damit in allen diesen Fällen zu einer wirtschaftlichen Verdoppelung der Steuerbelastung des tatsächlich im Erhebungsgebiet ansässigen Finanzinstituts führen.

Die damit faktisch erfolgende Erhebung einer höheren Steuer für grenzüberschreitende Finanztransaktionen verstößt offensichtlich gegen die Kapitalverkehrsfreiheit.